



Die Organisation

Widerstand leisten mit friedlichen Mitteln

www.organisation.noblogs.org

Info für Hartzler*innen:

Fühlen Sie sich Arbeitslos? Bekommen Sie manchmal ein bisschen Hartz-IV? Sind Sie erschöpft von der Jobsuche? Haben Sie die Bildungsmaßnahmen satt? Fühlen Sie sich allein und verlassen im Dschungel der Paragraphen? Haben Sie auch keine Lust mehr sich vom Amt herumschubsen zu lassen? Dann lesen Sie!

Diese Broschüre hilft bei Hartz IV

Inhalt

- 1. Der tagtägliche Amts-Wahnsinn**
- 2. Sanktionen verstoßen gegen die Würde des Menschen**
- 3. Grundsätzliches im Umgang mit dem Jobcenter**
- 4. Spezifisch Meldeaufforderung**
- 5. Spezifisch Maßnahmezuweisung**
- 6. Spezifisch Eingliederungsvereinbarung**

1. Der tägliche Amts-Wahnsinn

Im Jobcenter werden jeden Tag Entscheidungen getroffen, die das Leben der Erwerbslosen massiv beeinflussen. Dabei sind sich die Erwerbslosen oft nicht darüber bewusst, welche Rechte und Pflichten sie eigentlich haben und vertrauen blind auf die Ehrlichkeit der Behördenangestellten. Dieser Trugschluss ist schon vielen zum Verhängnis geworden. In Deutschland gibt es ein ungeschriebenes Gesetz, das besagt: Wer seine Rechte nicht kennt, der hat auch keine – denn wie sollte er auch von seinem Recht Gebrauch machen können, wenn er nichts davon weiß.

Für eine Behörde, wie das Jobcenter, gibt es gesetzliche Grundlagen nach denen sie sich richten muss. Leider zeigt die Praxis, dass die Jobcenter sich oftmals nicht an diese hält oder halten will.

Hierfür gibt es mehrere Gründe, die sich wohl am besten erklären lassen, indem wir uns die Aufgaben des Jobcenters näher veranschaulichen.

Die Aufgaben die das Jobcenter gegenüber seinen „Kunden“ vorgibt sind: die Erwerbslosen in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu vermitteln, den Lebensunterhalt des Erwerbslosen abzusichern und seinen Anspruch zu überprüfen. Doch darüber hinaus hat das Jobcenter seit den Hartz-IV-Reformen einen ganz anderen Auftrag: die Arbeitslosenzahl niedrig zu halten.

Ein Erwerbsloser wird erst als Arbeitslos definiert, wenn er sich arbeitslos gemeldet hat und gegenwärtig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. In der offiziellen Arbeitslosenzahl sind die Erwerbslosen nicht enthalten, die sich in einer Maßnahme oder Arbeitsgelegenheit befinden, erkrankt sind, älter als 58 Jahre sind, oder sanktioniert wurden. Auch die sogenannten Unterbeschäftigten (450-€-Jobber, Teilzeitangestellte, allgemein Aufstocker) zählen nicht als Arbeitslos. Der Grund warum das Jobcenter Sie in einer Maßnahme unterbringen oder sanktionieren will, ist nicht in erste Linie die Weiterbildung und Förderung ihrer Arbeitskraft, sondern es dient dem Selbstzweck der Statistikschönung. Pro Maßnahmeteilnehmer fallen dem Jobcenter Kosten an, die sich auf 1500 € – 3000 €/Monat belaufen. Dass diese Steuergelder wesentlich sinnvoller verwendet werden könnten, steht außer Frage. Aber beim Jobcenter geht es nicht darum Sie nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sondern darum Sie möglichst schnell wieder auf den Arbeitsmarkt abzuschieben, ob Berufe oder Maßnahmen individuell sinnvoll sind, steht oft nicht zur Debatte, wichtig ist nur die Quote.

Was außerdem noch die korrekte Anwendung der Gesetzesgrundlage erschwert, ist die Qualifikation der Fallmanager - seltenst wird man einen antreffen, der ein Jurastudium absolviert hat. Sie können also davon ausgehen, dass Sie jemandem gegenüber sitzen, der eigentlich keine Ahnung hat, was er da eigentlich macht. Weiß ein Fallmanager nicht weiter, hält dieser Rücksprache mit dem Teamleiter und eine neue Strategie wird angewiesen. Ob diese Anweisung der Gesetzesgrundlage entsprechen, entzieht sich im Regelfall der Sachkenntnis des Fallmanagers. Dafür hat das Jobcenter ja schließlich eine eigene Rechtsabteilung, die sich im Widerspruchsfall erst damit auseinandersetzt, ob das Handeln des Fallmanagers überhaupt rechtens ist und den gesetzlichen Grundlagen entspricht.

Um sich vor Behördenwillkür zu schützen, ist es für den Erwerbslosen wichtig, die Vorgehensweise und Absichten des Jobcenters zu kennen und penibel darauf zu achten, dass das Jobcenter die gesetzlichen Grundlagen, Vorschriften und Formen einhält. Dieser Flyer enthält eine Einführung in den alltäglichen Amtswahnsinn.

Wer spezifische Fragen rund um das Thema „Erwerbslosigkeit“ hat oder selbst von Behördenwillkür betroffen ist, kann sich bei www.elo-forum.org oder www.hartz.info einen ersten Rat einholen. In diesen Foren helfen ehemalige Betroffene Betroffenen.

2. Sanktionen verstoßen gegen die Würde des Menschen!

Wir leben in einer Demokratie. Das bedeutet, Sie werden einerseits für mündig gehalten ihre politischen Vertreter zu wählen, aber auf der anderen Seite spricht man Ihnen im Falle der Erwerbslosigkeit ihre Mündigkeit, selbstbestimmt Entscheidungen treffen zu können, ab. Der Staat will Sie wie ein Kind erziehen, indem Sie sanktioniert werden, folgen Sie nicht. Doch wenn das Ziel des Erziehenden nicht das Ziel des Zu-Erziehenden ist, bringt dies zwangsläufig einen Konflikt hervor. In einer demokratischen Gesellschaft gilt es aber genau solche Konfliktursachen zu vermeiden.

Damit der deutsche Staat seine Arbeitslosen erziehen kann, ohne mit dem Grundgesetz in Konflikt zu geraten, wurde das Instrument der Eingliederungsvereinbarung in der Hartz-IV-Gesetzgebung geschaffen. Dabei sollen Sie in einem Vertrag, ihr demokratisches Grundrecht abtreten, notfalls gegen einen Beschluss des Jobcenters, auf dem Rechtsweg vorgehen zu können, sind Sie mit dessen Auswirkungen nicht einverstanden.

Hartz IV soll jedem Menschen ein menschenwürdiges Da-sein, durch die Teilhabe an der Gesellschaft sichern. Die Würde des Menschen definiert sich durch das Existenzminimum, der

Betrag, den jeder mindestens zum Leben braucht um an der Gesellschaft teilhaben zu können. Der Hartz-IV-Satz entspricht exakt dem Existenzminimum. Wenn durch Sanktionen dieser Betrag auch noch gekürzt wird, so ist dies ein Angriff auf die Würde des Menschen. Jedem der sanktioniert wurde, wird das Recht auf ein menschenwürdiges Da-sein verweigert.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1977 festgestellt: *„Achtung und Schutz der Menschenwürde gehören zu den Konstitutionsprinzipien* des Grundgesetzes. Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde stellen den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar (...). Der Staatsgewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen die Verpflichtung auferlegt, die Würde des Menschen zu achten und sie zu schützen.“* (*Konstitutionsprinzipien = Verfassungsprinzipien)

U.a. die Verteilungsforscherin Irene Becker sowie der Sozialwissenschaftler Prof. Stefan Sell von der Universität Koblenz vertreten die Auffassung, dass der Hartz-IV nach der gesetzlichen Grundlage mit 416 € (bei einem alleinstehenden Erwachsenen) viel zu gering bemessen ist. Ihm nach läge der Betrag für ein menschenwürdiges Existenzminimum bei 571 € (bei einem alleinstehenden Erwachsenen). Beide, wie auch viele Sozialverbände und einige Parteien, werft der Bundesregierung vor, das deren Bemessungsverfahren methodisch unzulänglich sei. Die Regierung habe statistische Fakten einfach ausgeblendet und durch Rechentricks den Regelsatz so niedrig gerechnet. Die Berechnung der Hartz-IV-Regelsätze orientiert sich an dem Ausgabeverhalten der einkommensschwächsten 20 % der Erwerbstätigen. Jährlich wird bei 60.000 Haushalten mit eigenem Einkommen stichprobenartig das Einnahme- und Ausgabeverhalten gemessen. Von diesen Haushalten bilden die einkommensschwächsten 20 % die Referenzgruppe für die Berechnung des Hartz-IV-Satzes. Diese Grundlage wurde von Seiten der Regierung umgangen und stattdessen bloß die einkommensschwächsten 15 % als Referenzgruppe einbezogen. Diese Referenzgruppe enthält zudem auch die Menschen ohne eigenes Einkommen, die eigentlich Anspruch auf Sozialleistungen hätten, sich aber nicht gemeldet haben. Auch für die Arbeitnehmer bringt ein niedriger Regelsatz einen Nachteil mit sich den der jährliche Steuerfreibetrag für Erwerbstätige orientiert sich am Hartz-IV-Satz.

Im Volksmund macht sich der Unmut breit, das sich Arbeit nicht mehr lohnen würde. Es wird auf die Arbeitslosen geschimpft, dass diese, obwohl sie nicht arbeiten, fast genauso viel Geld zur Verfügung hätten. Das Volk ist geteilt in flüssig und überflüssig, in fleißig und faul, in arbeitslos und arbeitend. Wer arbeiten will, der findet auch, so schallt es aus dem Volksmund. Und so verachten die Arbeitenden die Arbeitslosen, in ihrem Neid auf die Freizeit und erklären, dass was sie selbst begehren, zu ihrem Feind. Wider der Gewissheit, das Sie mit 404 € nicht sehr viel mit ihrer freien Zeit anstellen können. Aber ist nicht der wahre Feind ein ganz anderer, einer der geschickt diesen Neid provoziert und davon profitiert?

In Deutschland gab es in den letzten Jahren eine wirtschaftliche Entwicklung, die dazu führte, dass in vielen Unternehmen die Festverträge gekündigt wurden, und stattdessen massenhaft billige Arbeitskraft, mit Hilfe der Bundesagentur für Arbeit, rekrutiert wurde. Zeitarbeitsfirmen schossen wie Pilze aus dem Boden. Dieser wirtschaftliche Aufschwung brachte uns einen der größten Niedriglohnsektoren in ganz Europa ein. Was wirtschaftlich zwar für manche vorteilhaft erscheinen mag, ist aus sozialer Sicht aber ein Rückschritt. Es wurde eine Strudel der Angst geschaffen, in dem die Erwerbstätigen immer weiterarbeiten sollen, trotz der Gewissheit, dass sie am Ende des Monats wieder am Anfang steht, getrieben von der Angst zu stolpern und eingesogen zu werden. Auch die Arbeitslosen stehen unter einem enormen Druck, ihre eigenen Interessen im Angesicht der ihnen widerstrebenden Kräfte zu wahren. Durch die Hartz-IV-Gesetzgebung wurde das Sozialsystem demontiert und ein Apparat der psychischen Gewalt eingesetzt, der die Hilfesuchenden Erwerbslosen zum eigenen Zwecke ausnutzt; die verunsicherten Arbeitslosen weiter verunsichert; der die persönlichen Interessen zu bestimmen sucht; der Willkür an die Stelle der Gesetze setzt; der schlicht nicht mehr im Interesse der Menschlichkeit sondern im Sinne der Wirtschaftlichkeit agiert.

Wenn Maßnahmen im großen Stil dazu eingesetzt werden, die offizielle Arbeitslosenzahl zu beschönigen, werden Steuergelder dazu verschwendet Arbeitslose ziellos zu beschäftigen. Wer schon mal an solch einer Bildungsmaßnahme teilgenommen hat, berichtet nicht überwiegend von enthusiastischen Teilnehmer, stattdessen trifft man überwiegend auf Erwachsene, die am liebsten

gar nicht in dieser Maßnahme wären. Anstatt diese Gelder in wirkliche Fortbildung nach den persönlichen Interessen der Erwerbslosen zu stecken, werden diese in einen überflüssigen Wirtschaftszweig gesteckt, indem die einzelnen privaten Bildungsträger davon abhängig sind, dass es genügend Arbeitslose gibt, die ihr Bildungsangebot in Anspruch nehmen, um wirtschaftlich erfolgreich zu bleiben.

Das aktuelle Bundesverfassungsgerichtsurteil - indem Sanktionen zu 60% und zu 100% als verfassungswidrig erklärt wurden, während 30% Sanktionen auch weiterhin legitimiert bleiben - betrifft lediglich 10 % der Sanktionierten überhaupt. Dabei wurden die unter 25-jährigen vom Urteil selbst ausgenommen. Das heißt unter 25-jährige können auch weiterhin zu 60% und 100% sanktioniert werden.

3. Grundsätzliches im Umgang mit dem Jobcenter:

1.) Bei allen Schreiben des Jobcenters in denen etwas von Ihnen gefordert wird oder einem ihrer Anträge ent- oder widersprochen wird, muss eine gültige Rechtsfolgebelehrung beiliegen. Fehlt die jeweilige Rechtsfolgebelehrung, so wurden Sie nicht ordnungsgemäß über Ihre Rechte aufgeklärt, wie es die Gesetzesgrundlage verlangt. Gegen jede Handlung des Jobcenters können Sie innerhalb der vorgegebenen Frist Widerspruch einlegen.

2.) Das Jobcenter ist in der Nachweispflicht, dass die Briefe die sie Ihnen schicken auch zugestellt wurden. Erhalten Sie eine Sanktionsdrohung, weil Sie ein Termin nicht wahrgenommen haben, zu dem Sie in einem angeblichen Brief des Jobcenters eingeladen wurden, muss das Jobcenter Ihnen nachweisen, dass Sie diesen Brief auch tatsächlich erhalten haben.

3.) Vergessen Sie nicht das Sie gegenüber dem Jobcenter als juristische Person auftreten. Auch Ihr Fallmanager wird das so sehen, selbst wenn er sich Ihnen gegenüber vorerst freundlich gibt. Insofern ist es wichtig, darauf zu achten sachlich zu bleiben und die Emotionen unter Kontrolle zu behalten. Wenn Ihr Fallmanager Sie persönlich provoziert, gehen Sie nicht darauf ein oder lehnen Sie es ab mit Ihm über seine Meinung zu diskutieren. Wenn er Ihnen auf die freundliche Tour persönliche Informationen entlocken will, die für die Antragstellung nicht relevant sind, so fragen Sie im Zweifelsfall nach, wofür diese Informationen benötigt werden, falls diese nicht relevant sind, lehnen Sie es ab diese Informationen preiszugeben.

4.) Achten Sie darauf das Anträge und Widersprüche fristgerecht eingereicht werden und auch darauf das die Bearbeitungsfristen seitens des Jobcenters eingehalten werden. Wenn Sie diese per Post verschicken, so tun sie dies per Einschreiben. Nur so haben Sie einen Nachweis, dass ihr Brief auch dort angekommen ist. Anderenfalls kann vom Jobcenter behauptet werden, dass ihr Brief nicht angekommen ist.

5.) Das Jobcenter ist verpflichtet Anträge ihrerseits anzunehmen und den Empfang zu bestätigen. Dabei zählen auch selbstverfasste Schreiben als Anträge. Sie müssen nicht die Formulare benutzen die Sie vom Jobcenter erhalten, wenn Sie bei Ihren Schreiben darauf achten, dass Sie alle notwendigen Belege beifügen. Weigert das Jobcenter sich Anträge anzunehmen, so können Sie diesen auch bei einer anderen Behörde einreichen. Diese sind ebenfalls verpflichtet ihre Anträge anzunehmen, selbst wenn diese nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Ihr Antrag wird dann Behördenintern an das Jobcenter weitergeleitet. Als Tag der Antragstellung gilt hier auch der Tag an dem Sie das Schreiben einreichen.

6.) Sie haben das Recht einen Beistand zu den Terminen des Jobcenters mitzunehmen.

7.) Fertigen Sie von jedem Ihrer Antrags- und Widerspruchsschreiben Kopien als Nachweise an.

8.) Kommen Sie den Schreiben des Jobcenters, die Rechtsmängel enthalten, auf keinen Fall nach. Legen Sie in jedem Fall Widerspruch gegen dieses ein. Wenn Sie diesen dennoch nachkommen kann das Nachteile für Sie haben, da Sie den Inhalt des Schreibens so durch ihre Mitwirkung bestätigen.

9.) Unterschreiben Sie nur Anträge ihrerseits, lassen Sie sich keinesfalls zu einer Unterschrift nötigen, Sie müssen nichts unterschreiben, wenn es gesetzlich vorgeschrieben wäre.

10.) Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bevor Leistungen bewilligt wurden ist nicht

zulässig. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen kann nur geschlossen werden, soweit die Erbringung der Leistungen im Ermessen des Leistungsträgers steht.

4. Spezifisch Meldeaufforderungen:

Als Meldeaufforderungen werden die Einladungen zu einem Termin mit ihrem Fallmanager beim Jobcenter bezeichnet. Eine rechtmäßige Meldeaufforderung setzt einen Meldezweck voraus. Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der, 1. Berufsberatung, 2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, 3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen, 4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und 5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfolgen. Der Meldeort ist bei einer Meldeaufforderung ausschließlich eine Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit. Arbeitslose haben sich während der Zeit, für die sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, bei der **Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur** persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit sie dazu auffordert (§ 309 SGB III- (1) allgemeine Meldepflicht)

5. Spezifisch Maßnahmezuweisungen:

Vom Jobcenter werden Ihnen Maßnahmen angeboten, die ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt fördern sollen. Dabei werden Erwerbslose oftmals Maßnahmen zugewiesen, deren Sinn sich für die Wiedereingliederung nicht erschließt. Bedenken Sie dabei, wenn das Jobcenter Sie in einer Maßnahme unterbringt, so fallen Sie aus der offiziellen Arbeitslosenzahl. Damit das Zuweisungsschreiben aber auch gesetzesgemäß ist, muss das Jobcenter einige Anforderungen erfüllen. Eine Maßnahme-Zuweisung muss gem. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III enthalten:

- eine vorhergehende Potenzialanalyse nach §15 SGB II Abs. 1
 - die Art der Maßnahme
 - die Inhalte der Maßnahme
 - den Träger/Veranstalter
 - den Ort der Maßnahme
 - den zeitlichen Umfang
 - die zeitliche Verteilung
 - welches Eingliederungskonzept mit der Maßnahme verfolgt wird
 - warum diese Maßnahme individuell erforderlich ist
 - welche Tätigkeiten aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht ausgeübt werden können
- Ist einer dieser Punkte zu unbestimmt, so liegt ein Ermessensausfall und das Zuweisungsschreiben ist aufgrund eines Rechtsmangels ungültig. Der Leistungsträger muss in der Begründung der Zuweisung nach § 35 SGB X i.V.m. § 15 und § 16d SGB II nachvollziehbar darlegen, 1.) warum diese Maßnahme individuell "zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit" erforderlich ist, 2.) welches Eingliederungskonzept mit der Maßnahme verfolgt wird , 3.) warum die auszuführenden Tätigkeiten "zusätzlich", "im öffentlichen Interesse" und "wettbewerbsneutral" sind.

6. Spezifisch Eingliederungsvereinbarungen:

Die Eingliederungsvereinbarung, kurz EGV, ist ein zu verhandelnder öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Behörde und Kunde, der den Anschein von gegenseitigem Einvernehmen erwecken soll. Während des Leistungsbezuges soll die Behörde nach § 15 SGB II mit dem Leistungsempfänger eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Darin sollen die Rechte und Pflichten des Kunden in der Regel für sechs Monate geregelt sein. Danach wird entweder eine neue

Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen oder die alte ggf. fortgeschrieben. Die Eingliederungsvereinbarung soll nach Erstellung der Potenzialanalyse durch den Fallmanager gemeinsam mit dem Kunden verhandelt werden. Voraussetzung für die Erarbeitung einer EGV ist die Erstellung einer sogenannten Potenzialanalyse. Die rechtlichen Grundlagen für den Abschluss einer EGV finden sich im § 37 SGB III - Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung. Solange keine EGV abgeschlossen wurde befinden Sie sich in der Verhandlungsphase. Ihr Fallmanager legt ihnen einen EGV-Entwurf vor, danach bekommen Sie im Regelfall 14 Tage Zeit diesen Unterschrieben zurückzusenden, ansonsten folgt ein ersetzender Verwaltungsakt. Innerhalb dieser Zeit können Sie auch Gegenvorschläge machen. D.h. Wenn ihnen Passagen in Ihrer Eingliederungsvereinbarung nicht zusagen, können sie diese ändern. Sie können auch einen komplette EGV als Gegenentwurf verfassen. Wichtig ist das Sie ihren EGV-Entwurf nachweisbar beim Jobcenter einreichen. Dies zwingt den Fallmanager in der Verhandlungsphase zu bleiben und zögert den Verwaltungsakt hinaus. Zu Beachten ist, dass Inhalte eines EGV-Entwurfs erst in einem auferlegten, ersetzenden Verwaltungsakt rechtswidrig sein können. Wenn Sie die Eingliederungsvereinbarung unterschreiben, akzeptieren Sie die darin festgelegten Rechte und Pflichten.

Folgendes sollte eine Eingliederungsvereinbarung nicht enthalten:

- Pflichten, welche nicht einhaltbar sind oder die Mitschuld Dritter ausschließen.
- Einseitige Verpflichtungen ohne Gegenleistung der Behörde.
(Verpflichtung zu Bewerbungen ohne Zusicherung von angemessener Kostenerstattung je Bewerbung).
- Zusagen, welche nicht eindeutig präzisiert oder schwammig formuliert sind.
- Unbestimmte oder sittenwidrige Inhalte, welche in einem Verwaltungsakt rechtswidrig wären.
- Eine Anzahl von Pflichtbewerbungen, welche sich nicht am örtlichen Stellenangebot orientiert.
- Eine Aufzählung von Stichtagen zum Nachweis von Bewerbungsbemühungen.
- Die Pflicht, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen statt an den Leistungsträger, an Dritte weiterzugeben.
- Eine Pflicht zur Annahme von Arbeitsangeboten durch Dritte.
- Ziele oder Pflichten betreffend der Gesundheit.

Warum man die Eingliederungsvereinbarung dennoch **niemals** unterschreiben sollte:

- Die EGV ist ein einseitiger Vertrag mit Rechtsfolgen nur für den Kunden.
- Wenn Sie die EGV unterschreiben, verlieren Sie ihr Recht gegen mögliche Sanktionen zu klagen.
- Die Kündigung einer EGV gestaltet sich schwerer, als der Widerspruch gegen einen auferlegten Verwaltungsakt.
- Wenn der Inhalt der EGV gesetzeskonform ist, warum sollten Sie dann überhaupt unterschreiben. Beim ersetzender Verwaltungsakt behalten Sie ihr Recht gegen Sanktionen zu klagen.

Bricht ihr Fallmanager die Verhandlungen ab, weil Sie die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben wollen, so bekommen Sie eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt auferlegt. Gegen diesen Verwaltungsakt haben Sie die Möglichkeit innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen. Sie, als Bürger, sind nicht verpflichtet gegenüber staatlichen Organen mit Paragraphen zu argumentieren. Es reicht wenn Sie ihren Widerspruch einfach begründen wie z.B: *Hiermit lege ich, (Namen einfügen), Widerspruch gegen den Verwaltungsakt vom (Datum einfügen) ein, da die Eingliederungsvereinbarung meiner Meinung nach meine Grundrechte verletzt und ich bei eventuellen Sanktionen das Recht zur Klage, durch meine Unterschrift, verlieren würde.*

Im Zweifelsfall beantragen Sie beim zuständigen Amtsgericht Gerichtskostenbeihilfe und nehmen sich einen Anwalt. Im Falle einer Gerichtsverhandlung wird nicht das Jobcenter, sondern Ihr Fallmanager vorgeladen, weil seine Unterschrift auf dem Vertrag steht. Vom Gericht selbst wird nur die Rechtmäßigkeit überprüft, nicht die Zweckmäßigkeit! Rechtmäßig ist eine Eingliederungsvereinbarung erst durch Ihre Unterschrift.